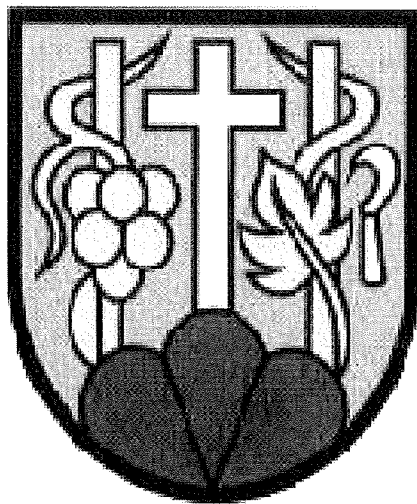


Personalverordnung

der Einwohnergemeinde Ligerz



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung	4
Arbeitszeiten	4
Besondere Bestimmungen	5
Sitzungsgelder, Spesen und Jahresentschädigungen	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 des Personalreglementes vom 26. November 2009 diese Verordnung.

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt a) die Rechte und Pflichten des Personals der Einwohnergemeinde Ligerz (im Folgenden die Gemeinde) im Rahmen des Personalreglementes vom 26. November 2009. b) die Sitzungsgelder und den Spesenersatz für die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Funktionäre
Stellenbeschrieb	Art. 2 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Stellenbeschrieb.
Aus- und Weiterbildung	Art. 3 ¹Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung des Personals. ²Das Recht und die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung sowie die Finanzierung derselben richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Ausgenommen bleibt der Artikel 176 der Bernischen Personalverordnung.
Stellenausschreibung	Art. 4 Der Gemeinderat schreibt freie Stellen für öffentlich-rechtlich anzustellende Mitarbeiter öffentlich aus.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Gemäss Anhang I des Personalreglementes ist jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeteilt. ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen zusammen. Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
Aufstieg	³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, welche bis Ende August des laufenden Jahres zu erfolgen hat. ⁴ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Finanzkommission jährlich im Budget fest, welche Summe für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung steht.
Rückstufung	⁵ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr als ungenügend beurteilt worden ist. ⁶ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Sitzungsgeld	Art. 6 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
--------------	--

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
Kader	Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter, bzw. der entsprechende Ressortvorsteher sind für die Leistungsbeurteilung der dem Gemeinderat direkt unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit den Mitarbeitern einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich zusammenzufassen und werden vom Gemeinderatsvertreter und dem Mitarbeiter unterschrieben. Der Antrag an den Gemeinderat für Gehaltsänderungen bildet Bestandteil der Zusammenfassung. c) Der Gemeinderatsvertreter unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	Art. 9 ¹ Die dem Gemeinderat direkt unterstellten Mitarbeiter sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Arbeitszeiten

Tägliche Sollarbeitszeit	Art. 11 ¹ Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden, d.h. pro Tag 8 Stunden und 24 Minuten. Bei teilzeitbeschäftigten Personen gilt die Anzahl Stunden entsprechend dem Beschäftigungsgrad. ² Die Mitarbeiter können ihre Arbeitszeit, innerhalb des vom Kanton in Art. 125 ff der kantonalen Personalverordnung festgesetzten Rahmens, individuell gestalten. Während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist die Bedienung sicherzustellen.
--------------------------	---

Zeiterfassung	Art. 12 ¹Die Arbeitszeiterfassung erfolgt durch jeden Mitarbeiter persönlich. Die Zeiterfassung ist dem Vorgesetzten periodisch zur Kontrolle vorzulegen. ²Die dem Gemeinderat direkt unterstellten Mitarbeiter tragen die Verantwortung für eine richtige Anwendung der individuellen Arbeitszeit und für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.
Pausen	Art. 13 Morgens und nachmittags stehen den Mitarbeitern je 15 Minuten Pause zur Verfügung.
Kompensation	Art. 14 Zuviel geleistete Arbeitsstunden können mit Freizeit ausgeglichen werden. Die Kompensation ist mit den Vorgesetzten abzusprechen.
Ferien, Urlaub etc.	Art. 15 Der Anspruch auf Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.
Ferien	Art. 16 Die Ferien gemäss Art. 144 Personalverordnung sind bis Ende Juni des Folgejahres zu beziehen. Der Übertrag auf ein Langzeitkonto ist nicht möglich.

Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung / Krankentaggeld / Mutterschaft	Art. 17 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und übernimmt die entsprechenden Prämien. ²Im Krankheitsfall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss der kantonalen Gesetzgebung. Der Arbeitgeber übernimmt die Versicherungsprämie. ³Mutterschaftsleistungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
Pensionskasse	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der Previs, Personalvorsorgestiftung Service Public. Die Verwaltungskosten werden von der Arbeitgeberin getragen. Die Gemeinde übernimmt 55 % der Prämien, der Arbeitnehmer trägt 45 % der Prämie. Die Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, ihren Sparbeitrag auf jenen des Arbeitgebers zu erhöhen.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	Art. 19 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgelder, Spesen und Jahresentschädigungen

Jahrespauschalen der Funktionäre	Art. 20 Den nebenamtlich für die Gemeinde tätigen Funktionären werden folgende Jahrespauschalen ausgerichtet: a) Anzeigerverträge (für das ganze Gemeindegebiet, inklusive Schafis) Fr. 2'983.50
Sitzungsgelder	Art. 21 ¹ Gemeinderats- und Kommissionsmitgliedern, sowie Mitgliedern von Sonderkommissionen wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 ausgerichtet
Protokollführung	² Wird das Protokoll einer ständigen Kommission oder einer Sonderkommission nicht durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt, erhält der Protokollführer zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Entschädigung von Fr. 30.00.
Abstimmungsausschuss	Art. 22 Den Mitgliedern von Abstimmungs- und Wahlausschüssen wird pro Abstimmung eine Entschädigung von Fr. 50.00 ausgerichtet.
Stundenansätze	Art. 23 ¹ Für Behördemitglieder und Gemeindebürger, die im Auftrag und für die Gemeinde eine Arbeitsleistung erbringen, werden folgende Stundenentschädigungen ausgerichtet. pro Stunde Fr. 25.00 max. 8 Stunden (Tagespauschale) Fr. 200.00
Bestandteile der Entschädigungen	Art. 24 Zu den Stundenansätzen (Art. 23) kommen hinzu: ■ Anteil Ferien 12.07 % (bis 20-jährige = 28 Tage) 10.64 % (21 – 44 Jahre = 25 Tage) 12.07 % (45 – 54 Jahre = 28 Tage) 14.54 % (ab 55 Jahre = 33 Tage) ■ Anteil 13. Monatslohn, 8,33 % ■ Anteil Feiertage (nur für ganzjährig angestelltes Personal), 3.29 %
Jahresschlusssessen	Art. 25 ¹ Jede Kommission hat pro Jahr Anrecht auf ein Schlusssessen. Von der Gemeinde wird pro Kommissionsmitglied sowie den der Kommission unterstellten Mitarbeitern ein Betrag von maximal Fr. 50.00 an die Kosten dieses Essens bezahlt. ² Am Ende der Legislatur lädt die Gemeinde alle Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter zu einem gemeinsamen Nachtessen ein.
Büromaterial	Art. 26 Den Mitgliedern des Gemeinderates wird zur Abgeltung der Büroinfrastruktur (Telefonspesen, Toner, privates Papier etc.) jährlich ein Pauschalbetrag von Fr. 200.00 ausgerichtet.

Reisespesen

Art. 27 ¹Für Fahrten mit dem Auto, die im Auftrag und für die Gemeinde ausserhalb des Gemeindegebietes ausgeführt werden, erhalten Behördemitglieder, Angestellte und Gemeindebürgerinnen eine Spesenentschädigung von 70 Rappen pro Kilometer.

Für Bahnfahrten wird der Billettpreis für die 2. Klasse vergütet.

Spesen für auswärtige
Verpflegung

Art. 28 Wer im Auftrag und für die Gemeinde unterwegs ist und im Rahmen dieses Auftrags eine Hauptmahlzeit einnimmt, hat Anspruch auf Spesenersatz. Grundsätzlich werden die Kosten der Mahlzeit nach Beleg vergütet, im Maximum Fr. 25.00.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

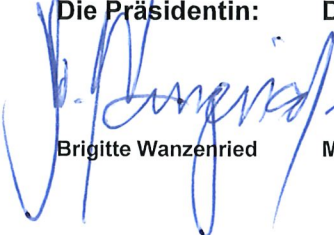
Art. 29 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Ligerz, 7. Januar 2025

GEMEINDERAT LIGERZ

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Brigitte Wanzenried



Michael Barmettler